

Studienplan der International Graduate School North-South (,IGS North-South') der Universitäten Bern, Basel und Zü- rich für die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern

vom 1. November 2011

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät erlässt,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (Studienreglement Phil.-nat. Fakultät, RSL Phil.-nat.) vom 14. April 2005 und die Kooperationsvereinbarung über die Einrichtung der Internationalen Graduiertenschule Nord-Süd (IGS North-South) vom 28. Juni 2010,

den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Dieser Studienplan gilt für alle Doktoranden und Doktorandinnen der IGS North-South, die an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern immatrikuliert sind.

AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Art. 2 ¹ Aufgenommen werden Bewerbende mit einem Masterabschluss oder einem gleichwertigen Diplom/Lizentiat einer Schweizer universitären Hochschule gemäss Artikel 54 RSL Phil.-nat.

² Als PhD-Studierende werden Personen gemäss Artikel 54 Absatz 1 RSL Phil.-nat. aufgenommen, die eine Fachkommission vorweisen (gemäss Artikel 7 Geschäftsreglement der International Graduate School (IGS) North-South der Universitäten Bern, Basel und Zürich). Die Schulleitung entscheidet auf Empfehlung der Fachkommission über die Aufnahme der Bewerbenden.

STUDIENINHALT

Art. 3 ¹ Das Ausbildungsprogramm für Doktorierende der IGS North-South bezweckt eine umfassende, interdisziplinäre Ausbildung in Theorie und Praxis in einem relevanten Gebiet der Forschung für nachhaltige Entwicklung in Ländern des Nordens und Südens.

² Das Ausbildungsprogramm hat folgende Ziele:

- a Die disziplinären Kompetenzen und methodischen Fähigkeiten der Teilnehmenden in Bezug auf ihre Forschungsarbeit und interdisziplinären Studien auszubauen,
- b Die inter- und transdisziplinären Grundlagen und Herangehensweisen der Teilnehmenden zu erweitern und deren wissenschaftliche Basis im Bereich der entwicklungs- und nachhaltigkeitsorientierten Forschung zu vertiefen,
- c Die allgemeinen Fähigkeiten der Teilnehmenden, speziell in den Bereichen wissenschaftliches Publizieren, interdisziplinäre und interkulturelle Kommunikation, Projekt- und Karriereplanung, sowie Wissensmanagement an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Gesellschaft zu fördern.

TITEL

Art. 4 Das PhD-Studium wird mit dem Titel „PhD of Science in (Fach) and Sustainable Development, Universität Bern“ abgeschlossen (Beispiel: PhD of Science in Geography and Sustainable Development).

II. PhD-Studium

UMFANG

Art. 5 ¹ Das PhD-Studium beinhaltet das Verfassen einer Doktorarbeit sowie den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten gemäss Anhang und dauert mindestens drei Jahre.

² Die geforderten Leistungen werden individuell in einer Doktorsvereinbarung zwischen der Fachkommission (mindestens drei Personen) und der Doktorandin oder dem Doktoranden zu Beginn des PhD-Studiums festgelegt.

³ Die Auflistung der möglichen Veranstaltungen ist im Anhang 1 zum Studienplan zu finden.

⁴ Falls die oder der Doktorierende nicht die erforderliche Leistung erbringen kann, so muss durch einen begründeten Antrag an die Schulleitung ein alternatives Programm zusammengestellt werden, das jedoch insgesamt auch mindestens 12 ECTS-Punkte umfassen muss.

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 6 ¹ Jede Lehrveranstaltung im Rahmen der IGS North-South an der Universität Bern wird mit einer Leistungskontrolle abgeschlossen. Die Leistungskontrollen finden gemäss Artikel 20-21 und 23-27 RSL Phil.-nat. statt.

² Die Leistungskontrollen werden als erfüllt oder nicht erfüllt bewertet. Ein Modul gilt als bestanden, wenn jede der Leistungskontrollen als genügend beurteilt wurde.

³ Leistungskontrollen von Lehrveranstaltungen im Rahmen der IGS North-South an den Universitäten Basel und Zürich werden nach den an diesen Universitäten geltenden Regeln durchgeführt.

DOKTORARBEIT

Art. 7 ¹ Die oder der Vorsitzende der Fachkommission meldet die Doktorierende oder den Doktorierenden bei Beginn ihres oder seines Studiums der Geschäftsstelle der Schulleitung der IGS North-South. Die Geschäftsstelle meldet den Beginn der Doktorarbeit dem Dekanat der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät.

² Die leitende Person der Doktorarbeit bestimmt in Absprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden mindestens ein Jahr vor dem Abschluss den Koreferenten bzw. die Koreferentin und meldet ihn bzw. sie dem Dekanat.

³ Die Beurteilung der Doktorarbeit erfolgt gemäss Artikel 58 RSL Phil.-nat.

DOKTORPRÜFUNG UND
GESAMTPRÄDIKAT

Art. 8 ¹ Die Doktorprüfung, die Examinatorinnen und Examinatoren sowie die Bestehensnorm sind in den Artikeln 59 bis 61 RSL Phil.-nat. geregelt.

² Die Doktorprüfung besteht in der Regel aus einem öffentlichen Vortrag und einem Frage- bzw. Diskussionsteil. Sie dauert 75 Minuten. Alternativ dazu kann auch eine mündliche Prüfung von 75 Minuten durchgeführt werden (Art. 59 Abs. 2 RSL Phil.-nat.). Die Doktorandin oder der Doktorand wählt.

³ Alle Examinatoren und Examinatorinnen bestimmen unmittelbar nach der Doktorprüfung die Note für die Doktorprüfung, wobei alle Noten dieselbe Gewichtung haben. Das gerundete arithmetische Mittel davon ergibt die Note der Doktorprüfung (Art. 19 Abs. 7 RSL Phil.-nat.).

⁴ Das PhD-Studium ist bestanden, wenn die Doktorarbeit sowie die Doktorprüfung mindestens mit der Note 4 beurteilt worden sind.“ (Art. 61 Abs. 1 RSL Phil.-nat. Das Gesamtprädikat berechnet sich zu 75% aus der Note der Doktorarbeit und zu 25% aus der Note der Doktorprüfung. Der Rundungsmechanismus richtet sich nach Artikel 19 Absatz 7 RSL Phil.nat.

III. Rechtspflege

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 9 Es gelten die Bestimmungen des RSL Phil.-nat.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS

Art. 10 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 11 ¹ Doktorierende, die ihre Ausbildung ab dem Herbstsemester 2010 begonnen haben, unterliegen vorliegendem Studienplan.

² Doktorierende, die ihre Ausbildung an der IGS North-South vor dem Herbstsemester 2010 begonnen haben, können ihr Studium nach vorliegendem Studienplan fortsetzen.

INKRAFTTRETEN

Art. 12 Dieser Studienplan tritt nach der Genehmigung durch die Universitätsleitung rückwirkend auf den 1. November 2011 in Kraft.

Bern, 26. Mai 2011

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Silvio Decurtins

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 8. November 2011

Der Rektor



Prof. Dr. Martin Täuber